

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 **Name und Sitz**
- § 2 **Grundlagen und Zweck**
- § 3 **Organisatorische Zugehörigkeit**
- § 4 **Aufgaben**
- § 5 **Gemeinnützigkeit**
- § 6 **Mitgliedschaft**
- § 7 **Leitung des Vereins**
- § 8 **Mitgliederversammlung**
- § 9 **Vorstand**
- § 10 **Arbeitsgremien**
- § 11 **Satzungsänderungen**
- § 12 **Auflösung des Vereins**
- § 13 **Schlussbestimmung**

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 15.05.1992 gegründete Verein führt den Namen „Christlicher Verein junger Menschen Rostock e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „CVJM Rostock“; im Folgenden wird er unter dieser Kurzbezeichnung genannt. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.

§ 2 Grundlagen und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzerklärungen:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“ (Pariser Basis des Weltbundes der CVJM von 1855)
2. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder.
3. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

4. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.
5. Die Mitgliedschaft im CVJM steht allen Menschen offen. MitarbeiterIn kann jede/r werden, der/die die Ziele des CVJM bejaht. Die Leitung des CVJM muss von solchen Menschen wahrgenommen werden, die die Pariser Basis als für sich verbindlich anerkennen.
6. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Zielgruppe der CVJM-Arbeit sind junge Menschen ohne Einschränkung durch Geschlecht, Religion und soziale Stellung.

§ 3 Organisatorische Zugehörigkeit

Der CVJM Rostock hat die folgenden organisatorischen Beziehungen:

- 3.1 Er ist Mitglied im „CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V.“, über diesen dem „CVJM Norddeutschland e.V.“, über diesen dem „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ sowie über diesen dem „Weltbund der CVJM“ angeschlossen.
- 3.2 Er steht als freies Werk in enger Beziehung zur Evangelisch Lutherischen Landeskirche Mecklenburg. Er versteht seinen Dienst als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.
- 3.3 Er ist als Mitglied des CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. und als Teil der evangelischen Jugendarbeit vertreten in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Mecklenburg-Vorpommern und durch diese im Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4 Aufgaben

1. Der CVJM Rostock nimmt Aufgaben der christlichen Kinder- und Jugendarbeit wahr.
2. Den in § 2 aufgezeigten Zweck erreicht der CVJM Rostock durch die folgenden Aufgaben:
 - Angebot und Förderung einer christlichen Gemeinschaft für junge Leute insbesondere im Verein und in der Stärkung des Zusammenhalts seiner Mitglieder
 - Bekanntmachung der Angebote seiner Arbeit vor allem bei Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen
 - Verkündigung der biblischen Botschaft mit dem Ziel, dass junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus finden und in diesem Glauben wachsen,

- Begleitung und Förderung junger Menschen in ihrer Persönlichkeits- und Lebensentwicklung mit dem Ziel, dass sie zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des persönlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind
 - Bildung von jungen Menschen
 - Bereitstellung von jugendgemäßen Freizeitangeboten
 - Identifikation junger Menschen mit dem Vereinszweck
 - Gewinnung, Förderung und Begleitung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
 - Vertretung der Anliegen junger Menschen in Kirche, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen alle Arbeitsmittel, Maßnahmen und Einrichtungen des Vereins. Insbesondere gehören dazu
- gemeinschaftsbildende Programme und Veranstaltungen
 - musisch-kulturelle Programme und Veranstaltungen
 - Freizeiten, Sport, Aktionen und „Eine Welt-Arbeit“
 - Beschäftigung mit der biblischen Botschaft
 - Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit
 - Lebenshilfe und seelsorgerliche Beratung und Begleitung junger Menschen in ihrer Persönlichkeits- und Lebensentwicklung mit dem Ziel, dass sie zu verantwortlichem Handeln in Bereichen des persönlichen, sozialen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind,
 - missionarische Betätigung
 - Bildungsprogramme und -veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vertretung in für die Jugendarbeit relevante Gremien und Ausschüssen des CVJM, der Kirche und der Öffentlichkeit.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen Maßnahmen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen steuerlichen Gemeinnützigkeitsverordnung (zurzeit Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 vom 16. März 1976).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitarbeitenden und Vorstandsmitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung an Mitarbeitende und Vorstandsmitglieder sind zulässig. Die Gewährung angemessener Vergütungen an Arbeitnehmer des Vereins aufgrund eines Arbeitsvertrages bleibt hiervon unberührt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Im Verein gibt es die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft.
2. Ordentliches Mitglied können Kinder ab sechs Jahre, Jugendliche und Erwachsene werden, die die Grundlagen und Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen. Mitglieder ab 14 Jahre haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der/die AntragstellerIn richtet seinen/ihren Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Antrages über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsbeginn, der auf die Zustellung des Aufnahmebeginns an das Mitglied erfolgt.
4. Falls der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, kann der Antragsteller den Ablehnungsbeschluss innerhalb von einem Monat nach Zustellung anfechten. Der Vorstand legt den Anfechtungsantrag mit einer eigenen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung vor, die abschließend über die Aufnahme entscheidet.
5. Ein Vereinsmitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
6. Durch Austritt oder Ausschluss wird kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gegen den Verein begründet.
7. Jedes Mitglied ist unter anderem verpflichtet,
 - die Arbeit des Vereins nach dieser Satzung zu unterstützen,
 - Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Vereins zu halten,
 - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag an den Verein abzuführen (eine für bestimmte Mitglieder vorgesehene Beitragsbefreiung bleibt hiervon unberührt),
 - dem Verein seine Postanschrift und seine E-Mail-Adresse nach jeder Veränderung mitzuteilen.
8. Wenn ein Mitglied bis zur Mitgliederversammlung eines Jahres seinen Beitrag aus dem Vorjahr nicht bezahlt hat, verliert es seine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung. Außerdem kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einem Mitglied bei satzungswidrigen Handlungen oder Äußerungen das Stimmrecht entziehen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Außerordentliches Mitglied können andere natürliche und juristische Personen werden, die sich dem CVJM Rostock anschließen und/oder die Arbeit des Vereins fördern wollen. Sie stellen ihren Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand, der ihn mit seiner Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Die außerordentlichen Mitglieder haben die in § 8 (3) angeführten Rechte. Der Vorstand vereinbart mit dem jeweiligen Mitglied einen Vereinsbeitrag.
10. Verhält sich ein Mitglied des Vereins vereinschädigend oder satzungswidrig, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Unter anderem ist

die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen längeren Zeitraum vereinschädigend.

Das ausgeschlossene Mitglied kann diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand anfechten. Der Vorstand legt den Anfechtungsantrag mit einer eigenen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung vor, die über den Ausschluss abschließend entscheidet.

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- seiner Mitgliederversammlung (§ 8) und
- seines Vorstandes (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ruft die Mitglieder jährlich möglichst im ersten Vierteljahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen.
2. Außerdem ruft der Vorstand die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein, wenn es ihm geboten erscheint oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit je einer Vertretungsperson, die Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht hat, an der Mitgliederversammlung teil.

Darüber hinaus wird eine Vertretungsperson des CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. und eine Vertretungsperson der Innenstadtgemeinde eingeladen. Sie nehmen mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

4. Bündelung mehrerer Stimmen auf eine Person oder Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher in Textform (E-Mail) an die durch das Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse, ansonsten postalisch an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Kenntnisnahme der Aufnahme und des Austrittes bzw. des Ausschlusses von regulären Mitgliedern
 - Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern

- Entgegennahme des Arbeits- und des Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer(innen)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr
 - Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
 - Beratung und Beschluss von Schwerpunktsetzungen für die Arbeit des Vereins
 - Festsetzung der Beitragsordnung für die Mitglieder, ausgenommen der Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder, die der Vorstand vereinbart, siehe § 6 Abs. 9
 - Entscheidung über die Anfechtung von Mitgliedern gegen Vorstandsbeschlüsse, die ihre Nichtaufnahme, ihren Ausschluss und den Entzug ihres Stimmrechtes betreffen
 - Nominierung von Vereinsvertretenden im CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. und in für den Verein relevanten Außengremien
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet wird. Die Ergebnisniederschrift ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und mindestens 10% der Mitglieder, davon ein gewähltes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern es die Satzung für bestimmte Fälle nicht anders vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Personen zur Wahl eines Amtes und erhält keine von ihnen die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen statt; bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen werden grundsätzlich per Handzeichen getätigt; auf Antrag müssen Abstimmungen geheim vorgenommen werden.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über den Gegenstand der Verhandlung beschließen, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart(in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - bis zu drei BeisitzernInnen,
 - einem/r hauptamtlichen Mitarbeiter/in, so eine/r beim CVJM Brückenschlag Nord-Ost oder beim CVJM Rostock angestellt ist, als geborenem Mitglied. Sind mehrere hauptamtliche MitarbeiterInnen anwesend, ist nur eine/r stimmberechtigt.

Der Vorstand kann zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern bis zu zwei rede- und antragsberechtigte, aber nicht stimmberechtigte BeisitzerInnen, berufen, sofern und solange ihm dieses erforderlich erscheint. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Vorstand kann leitende MitarbeiterInnen der Vereinsarbeit und/oder externe fachkundige BeraterInnen zu Vorstandssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn ihm deren Fachkompetenz für seine Entscheidungsfindung hilfreich erscheint; sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teil.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in), der/die Kassenwart(in) und der/die Schriftführer(in); sie müssen bei ihrer Wahl volljährig sein und bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Können nicht alle Ämter des Geschäftsführenden Vorstandes mit je einer Person besetzt werden, so kann je ein Vorstandsmitglied in zwei Ämter gewählt werden.
4. Die berufenen BeisitzerInnen müssen bei ihrer Berufung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach der Erstwahl des Vorstandes stehen schon nach einem Jahr der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und 1-2 BeisitzerInnen zur Wahl. Im zweiten Jahr stehen dann der/die 1. Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die andere/n BeisitzerIn/nen zur Wahl. Auch nach Zeitablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf jeder Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied ausschließen. Mit der Neuwahl, der Abwahl oder dem Ausschluss endet das Vorstandsamt, ebenso durch Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes.
6. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied kann seinen Ausschluss anfechten; über die Anfechtung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Anfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich einzulegen. Bei Anfechtung wird der Ausschluss erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ihn bestätigt.
7. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied zurück oder wird es ausgeschlossen, kann der Vorstand eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen. Die Wahlen sind für den Rest der Amtszeit gültig. Nach seiner Abwahl, seinem Ausschluss oder seinem Rücktritt können das betroffene Vorstandsmitglied oder der Restvortrag die Entlastung dieses Vorstandsmitgliedes beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern es die Satzung für bestimmte Fälle nicht anders vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Personen zur Wahl eines Amtes und erhält keine von ihnen die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen statt; bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Teilen davon auch einem seiner Mitglieder oder einem Beauftragten übertragen, der nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins ist; die beauftragten Personen unterliegen in der Geschäftsführung der Weisung und der Aufsicht des Vorstandes.
10. Der Vorstand leitet den Verein geistlich und organisatorisch. Er achtet darauf, dass die Arbeit des Vereins nach der Pariser Basis und nach dieser Satzung geschieht. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
 - Er macht der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge.
 - Er erstattet der Mitgliederversammlung seine Arbeits- und seine Finanzberichte.
 - Er stellt den Haushaltsplan auf.
 - Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Er beruft nach Maßgabe dieses Paragraphen weitere beratende Personen in den Vorstand.
 - Er beschließt über die Mitgliedschaft von Mitgliedern.
 - Er gibt Stellungnahmen zu Mitgliedschaftsangelegenheiten ab (§ 6).
 - Er beschließt die Bildung von Arbeitsgremien und ihre Auflösung.
 - Er beruft die Delegierten des Vereins für den CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. und andere für den Verein relevante Gremien und beruft sie ab.
 - Er nimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl von zurückgetretenen, ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedern vor.
 - Er stellt hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins ein und entlässt sie und übt die Dienst- und Fachaufsicht über sie aus.
11. Der/Die Kassenwart(in) verwaltet die Finanzen des Vereins und ist für sie verantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für den Verein den Empfang von Geldern, Geldeswerten und anderen Leistungen jeder für sich rechtsgültig zu bescheinigen.

§ 10 Arbeitsgremien

Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgremien - wie Arbeitskreise oder Fachausschüsse - aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins ohne Zeitbegrenzung oder für bestimmte Projekte zeitlich begrenzt bilden; er kann die Arbeitsgremien jederzeit auflösen, wenn er sie nicht mehr für erforderlich hält. Die Arbeitsgremien erhalten vom Vorstand eine konkrete Aufgabenstellung. Sie haben die Aufgabe, die Organe des Vereins in ihrer Arbeit in bestimmten Aufgabenbereichen sachkundig zu unterstützen oder eine der Aufgaben des Vereins durchzuführen oder zu fördern.

Der Mitarbeiterkreis als ständiges Arbeitsgremium setzt sich aus den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der einzelnen Arbeitsbereiche und Gruppen des Vereins zusammen. Er dient der Koordination der Arbeit, sowie der Schulung und geistlichen Zurüstung der Mitarbeitenden. Er wird durch den Hauptamtlichen oder einen kompetenten, ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet.

Die Arbeitsgremien wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzende(n), die/der Mitglied des Vereins sein muss. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die/der Vorsitzende der Arbeitsgremien nehmen an den Tagesordnungspunkten der

Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teil, die Aufgaben ihres/seines Arbeitsgremiums betreffen.

Die Arbeitsgremien können sich eine Arbeitsordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dürfen Grundlage und Zweck des Vereins (§ 2) nicht widersprechen. Sie brauchen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Änderung der Satzung beschließen kann.

Eine Änderung des § 2 ist zulässig, soweit sie den Charakter des Vereins nicht wandeln. Dies gilt auch für rein redaktionelle Änderungen und Änderungen, die lediglich die Umsetzung des Vereinszweckes oder den Wirkungsbereich des Vereins betreffen.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist umgehend eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann.

Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt der Vorstand zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder, die die Liquidation des Vereins einschließlich der Vermögensübertragung abwickeln. Diese Regelung gilt auch für die Liquidation des Vereins aufgrund des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes.

Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibt, dem CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für eine Arbeit im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2011 beschlossen.